

**XLIV.****E d i c t****Die Verminderung der Feiertage  
betreffend.****von 1784.**

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm, Bischof zu Paderborn und Hildesheim, des heiligen Romischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont, &c.

Entbieten allen und jedem geist- und weltlichen Untertanen  
Unsers Hochstifts Paderborn, auch den übrigen Unserer geistlichen  
Vorherrschaft Untergebenen, Unsern gnädigsten Gruß und alles  
Gutes.

Da die Kirche Christi allezeit sorgfältig darauf bedacht ist,  
wie Sie ihren Kindern neue Heilmitteln verschaffen möge; so  
hat sie ihnen vom Anfange an die Beispiele der Heiligen vor  
Augen gestellt, deren Tugenden auf der Welt am meisten ge-  
glänzet haben: und, damit diese großen Beispiele in Uns desto  
mehreren Eindruck machen möchten, hat Sie die zur Verherrlichung  
des Triumphs, und Erflehung ihrer Fürbitte bestimmte Tage durch  
eine

**Edict die Verminderung der Feiertage betr. 241**

eine heilige Ruh, und öffentlichen Gottesdienst zu heiligen vor-  
geschrieben.

Nachdem aber in den jüngern Zeiten bei Vermehrung solcher  
heiliger Feste, die an denselben befohlene Einhaltung von aller  
knechtlichen Arbeit und weltlichen Gewerbe mehrtheils eine Ge-  
legenheit, selbige mit Spielen, Tanzen, Besuchung der Wirths-  
häuser und anderen Ausschweifungen, welche der Müßiggang ge-  
meinlich nach sich ziehet, zu entheiligen gewesen ist, folglich das  
so weise und nützliche Gesetz nur die Übertretungen desselben zu  
vermehren gedienet hat; so sind solcherwegen und in Abschzung der  
Nothwendigkeiten des Nahrstandes, verschiedene Erzbischöfe und  
Bischöfe nicht nur in Deutschland, sondern auch in andern ka-  
tholischen Reichen schon lange bewogen worden, auf die Vermin-  
derung der Feiertage bedacht zu seyn, wie denn auch nachher  
selbige aus den erwähnten Ursachen fast in allen katholischen Erz-  
und Hochstiftern Deutschlands mit apostolischer Genehmigung  
des allerhöchsten Kirchenhaups seither 1770 erfolget ist.

Da nun Unsere getreue Landstände bes Uns anvertrauten  
Hochstifts Paderborn bei Leibabgehaltenen Landtage Uns ebenfalls  
unterthänigst vorgestellet haben, daß Wir auch aus selbigen Ur-  
sachen die Zahl deren in Unserm dastigen Hochstiftie bisher gefeier-  
ten Tagen einschränken möchten; so haben Wir solchem Antrage,  
besonders zur Beibehaltung der Einsamigkeit in den katholischen

**Dritter Theil.****H****Ges.**

Gebrauchen mit andern katholischen Provinzen, Unsere oedthirtliche Ausmerksamkeit und Sorgfalt länger nicht entziehen können.

Wir segnen und verordnen daher, in Gefolg der von Sr. jetzt glorreich regierenden päpstlichen Heiligkeit PIUS den Vlten vermög apostolischen Breifes vom roten Julius laufenden Zahrs erhaltenen Begnehmigung,

## I.

dass vom 1ten Janvier künftigen Zahrs 1785. anzurechnen, hinfüro, nebst allen Sonnäden,

- a) an Oster- und Pfingstmontag,
  - b) an den Festtagen des Herrn, als: Christtag, Neujahrtag, Christi Erscheinung oder S. 3 Königen, Christi Himmelfahrt, Fronleichnam,
  - c) an den Festtagen der allerseiligsten Jungfrau, als: Mariä Lichtmess, Verkündigung, Himmelfahrt, Geburt, und Mariä Empfängnis,
  - d) an den Festtagen der Heiligen, als: Agathā, Joannis des Täufers, Petri und Pauli, Liborii, Allerheiligen, des h. Erzmärtyers Stephani, und nur des ersten Patrons einer jeden Pfarrkirch, nicht aber der Filialkapellen;
- das Gebot der Feierung, wie bisher ungeändert fest bleibe. Gleichwie aber

## 2.

## 2.

das Maria Seimsuchungsfest auf den 1ten Sonntag Monats Juli verbleibt, also werden auch noch die Feste

- a) des heil. Josephs auf den zten Sonntag nach Oster,
  - b) Kreuzerfindung mit den gewöhnlichen Processionen aufn 1ten Sonntag im May,
  - c) der heil. Anna aufn ersten Sonntag Monats August, und
  - d) des heil. Erzengels Michaels aufn letzten Sonntag im September, sowohl quo ad officium als Solemnitatem, versetzt; und an selbigen Tagen gefeiert
- Nicht minder

## 3.

verblebt an den, vor den (N. 1.) erwähnten Festen hergehenden Vigilien, an welchen bisher gebotener Fasttag gewesen ist, auch hinfüro das Gebot der Fasten zu beobachten.

Hingegen wird

## 4.

für die folgenden Tage, als: Osterdienstag, Pfingstdienstag, S. Joannis Evangelista, Matthia, Philippi und Jakobi, Jakobi, Laurentii, Bartholomai, Matthai, Simonis und Judä, Andread, Thomä, der unschuldigen Kinder, Silvestri, und die Tage deren oben (N. 2.) transferirten; auch allen anderen

## Ob 2

von einigen Gemeinheiten angelobten oder dabei hergebrachten Fes-  
sten, das bisherige Kirchengebot der Feierung mit Anhörung der  
heil. Messe, und Enthaltung von der knechtlichen Arbeit aufgehoben,  
mithin einem jeden an diesen jetzt erweinten Tagen, seinem  
weltlichen Gewerbe nachzugehen, seine Handthierung und jede Ar-  
beit, ohne Gewissensverpflichtung zur Bevhöhnung des öffentli-  
chen Gottesdienstes, zu verrichten erlaubet.

Was aber

5.

die Vigilien und Faststage, welche sonst vor diesen jetzt abgestellten  
Feiertagen eingefallen sind, anbelangt; so ist nach ausdrücklicher  
Worschrift Sr. päbstl. Heiligkeit, am Platz derselben, auf jedem  
Mittwochen und Freitags in der Adventszeit das Gebot der  
Fasten zu halten.

Jedoch wird

6.

das Gebot der Abstinenz und Enthaltung vom Fleischessen, so  
am S. Markustage den 25ten April, und am Montage, Dienst-  
tag und Mittwochen in der sogenannten Kreuzwoche einsfällt, vom  
höchstbesagter Sr. päbstl. Heiligkeit aufgehoben.

Weilen aber

7.

Schwäche im Glauben, und andern, welche diese Vergünstigung

im ersten Anblick vielleicht nicht begreifen können, sich mancherley widrige Gedanken, ohnerachtet deren in andern Erz- und Bistümern diesertwegen längst vorhandenen Bespielen, verfallen lassen dürfen; so befehlen Wir den Pfarrern, Predigern und Geistlichen, in den Predigten, und bey den nachmittäglichen Erklärungen der christlichen Lehre, ihre Pfarrgenossene und Zuhörer von allen dem, was in gegenwärtiger Verordnung enthalten ist, gründlich zu unterrichten, besonders aber denenselben deutlich bezyubringen, daß die christkatholische Kirche, ob sie zwar in dem Glaubenslehren als eine unbewegliche Säule von der Zeit des verkündigten Evangeliums ist, jedoch als eine jährliche Mutter in ihren kirchlichen Ordnungen und Gebräuchen, worunter die nach und nach angestellte Feiertage gehörn, nach den Umständen der Zeit, Oster, und Erheischnung des Bedürfnisses ihrer Kinder eine Aenderung annehme, mithin der von den allgemeinen Concilii bestätigte Glaubensartikul; daß die Heiligen als Freunde und Diener Gottes zu verehren sind, und um ihre Fürbitte bey Gott nützlich angerufen werden, nicht den mindesten Nachteil dadurch leide.

Nichtweniger

8.

haben die Pfarrer und Prediger ihre Pfarrgenossene und Zuhörer dahin zu ermahnen, daß sie an den Sonntagen, und deren ferner

zu feieren gehoereten Festen desto fleischer; und mit mehreren Andachtseren dem vor- und nachmittäglichen Gottesdienste bewohnen, das Wort Gottes in den Predigten und katechetischen Unterrichtungen zu ihrer Erbauung eifrig anhören, und die übrige Zeit solcher der Ehre Gottes und dem Heil der Seelen allein gewidmeten Tagen, mit Ausübung froisser Eugendwerken zubringen; an den abgestellten Feiertagen aber ihre Mühe und Arbeit Gott aufzupfern, ihre Dürftigkeit gelassen ertragen, und solchemnach diese Tage auf eine goitgefälligere Weise, als sonst durch blauen Mühgang geschehen ist, verdienstlich zu machen, sich beeisern. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und nebengesetzten geheimen Kanzleysiegels. Gegeben in Unserer Stadt Hildesheim den 12ten September 1784.

**Friderich Wilhelm,** Bisch. u. Fürst imp.  
(L.S.)

Vt. **Johann Adolph Dierna,**  
VICARIUS in Spiritualibus Generalis.

J. Heinrich Denker, Secretarius.

**XLV.**

**Edict**  
wegen der Schäfer Hunden.  
von 1785.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich Wilhelm Bischof zu Paderborn und Hildesheim, des heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont &c. &c.

Ehun kund und folgen hiemit zu wissen, daß, ob Wir zwar auf Verlangen Unserer treugehorsamsten Landstände in dem am zten August 1783. \* erlassenen Edict verordnet haben, daß die Schäfer ihre Hunde am Stricke führen, und sobald sie selbige zu Heck- oder Treibung ihrer Herde gebraucht hätten, sofort wieder ans Strick nehmen und davon, ohne ebengedachten Fall, nicht los lassen sollten, besagte Landstände Uns dennoch bey dem diesjährigen Landtage unterhänigt gebethen haben, sothane Verordnung hinnieder abzuändern, solchemnach aber denen Schäfern zu erlauben, daß sie ihre Hunde, um dieselben zum Hehen ihrer Schäfen desto bequemer gebrauchen zu können, am Stricke zu führen nicht bedrzen.

\* Siehe Seite 212 dieses Bandes.